Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„Um das alte Rathaus“ der Gemarkung Büsingen

Bebauungsplan der Innentwicklung im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 18.04.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Um das alte Rathaus“ der Gemarkung Büsingen als Satzung im vereinfachten Verfahren nach §13a in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Um das alte Rathaus“ der Gemarkung Büsingen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können mit Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus Büsingen, Zimmer 9, 1. OG, Junkerstraße 86 in 78266 Büsingen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und kostenlos Auskunft über ihren Inhalt verlangen. (§ 10 Abs. 3 BauGB iVm. § 13a Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachfolgend nachrichtlich abgedruckten Übersichtslageplan ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem zur Satzung gehörenden Rechtsplan vom 18.04.2024.

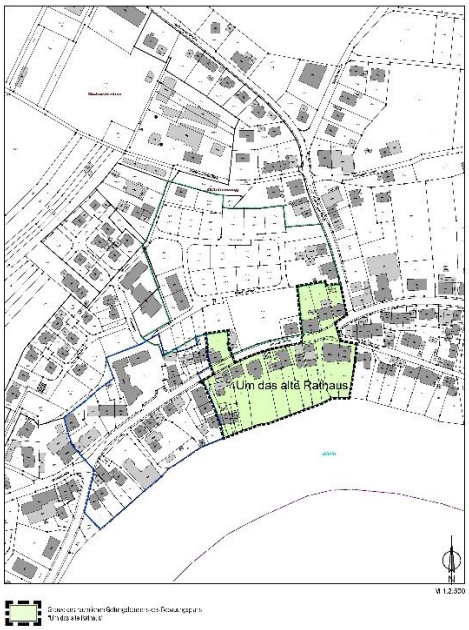

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden - Württemberg (LBO) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Gemeinde Büsingen am Hochrhein, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Büsingen, den 20.01.2025

Vera Schraner

Gez. Vera Schraner
Bürgermeisterin

signiert von:
Fendrich, Lukas
am: 20.01.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt